

**Frist für die Einreichung von Satzungsvorschlägen und  
Frist für deren Überarbeitung (Nachbesserungsfrist)  
sowie  
Termin für die Abstimmung über Satzungsvorschläge (Urabstimmung) und  
Termin für die ggf. erforderliche weitere Abstimmung  
nach dem  
Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG)**

## **I. Gesetzliche Anforderungen**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 27. Juni 2012 das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) beschlossen. Das VerfStudG trat am 14. Juli 2012 in Kraft.

Die immatrikulierten Studierenden (nachfolgend als Studierende bezeichnet) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (nachfolgend als Studierendenschaft bezeichnet). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. Diese Organisationssatzung ist gemäß § 1 Abs. 1 VerfStudG in einer Abstimmung der Studierenden zu bestimmen. Die Abstimmung wird vom Vorstand der Hochschule (Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) durchgeführt. Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge beim Rektorat bis zu einem vom Rektorat festgelegten und veröffentlichten Termin einreichen.

## **II. Beschlossener Fristenplan für die Einreichung von Satzungsvorschlägen**

Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern entsprechend § 1 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 VerfStudG die Fristen für die Einreichung von Satzungsvorschlägen beschlossen.

Als Einreichungsfrist wurde

**Donnerstag, 31. Januar 2013**

festgelegt (Ausschlussfrist).

Als fristgerecht eingereicht gilt ein Satzungsvorschlag, wenn er spätestens zum vorgenannten Termin im Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bei Frau Sandra Kläger, Fahnenbergplatz, Zimmer 05 024, zugegangen ist.

Die ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschläge müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 150 Studierenden unterzeichnet sein.

Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung der eingereichten Satzungsvorschläge wird mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden, erläutert und erörtert. Bei rechtlichen Mängeln gibt das Rektorat die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung zurück.

Als Frist für die Überarbeitung der Satzungsvorschläge – Nachbesserungsfrist – wurde

### **Sonntag, 31. März 2013**

festgelegt. Bis zu diesem Termin (Ausschlussfrist) müssen nachzubessernde Satzungsvorschläge wieder dem Rektorat (s. o.) zugegangen sein.

### **III. Termin für die Abstimmung über Satzungsvorschläge (Urabstimmung)**

Alle abstimmungsfähigen Satzungsvorschläge werden vom Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemeinsam zur Abstimmung gegeben.

Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern entsprechend § 1 Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 VerfStudG den Termin für die Urabstimmung festgelegt.

Als Termin für die Urabstimmung wurden folgende drei Wahltage als Abstimmungszeitraum festgelegt

#### **29., 30. April und 2. Mai 2013 (Montag, Dienstag und Donnerstag).**

Dieser Termin wird zusammen mit den zur Abstimmung zugelassenen Satzungsvorschlägen zu gegebener Zeit nochmals bekannt gemacht werden. Die Abstimmungsmodalitäten finden sich in § 1 Abs. 2 und 3 VerfStudG; auf diese wird in der gesonderten Wahlbekanntmachung im Detail eingegangen werden.

Der beschlossene Satzungsvorschlag wird vom Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mittels Amtlicher Bekanntmachung als Organisationssatzung der Gliedkörperschaft bekannt gemacht werden. Unverzüglich nach Veröffentlichung der Organisationssatzung werden vom Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die für die Besetzung der Organe der Studierendenschaft erforderlichen Wahlen angesetzt werden. Auch hierüber wird mittels Amtlicher Bekanntmachung informiert werden.

Für den Fall, dass in der ersten Urabstimmung kein Satzungsvorschlag die absolute Mehrheit erreicht hat, ist eine zweite Abstimmung erforderlich; hierfür sind als Abstimmungszeitraum die Wahltage

#### **14., 15. und 16. Mai 2013 (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag)**

vorgesehen.

Eine solche, ggf. erforderliche zweite Abstimmung über Satzungsvorschläge wird mittels Amtlicher Bekanntmachung veröffentlicht werden.

#### IV. Weitergehende Informationen

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) verwiesen, welches auf den Internetseiten des MWK unter der Adresse

<http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulen/verfasste-studierendenschaft/> abgerufen werden kann.

Auf der Wahlplattform der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg – <http://www.uni-freiburg.de/go/wahlen> – wird fortlaufend informiert.

Freiburg, den 23. Oktober 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor